

126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 18. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 409/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Elternteil, der einen vorrangigen Anspruch hat, zugunsten des anderen Elternteiles verzichten. Der Verzicht kann auch rückwirkend abgegeben werden, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht bezogen wurde. Der Verzicht kann widerrufen werden.

(3) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern und erfüllt der Elternteil, der die Familienbeihilfe bis 31. Dezember 1991 bezogen hat, nicht die Voraussetzungen des Abs. 1, so wird vermutet, daß der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil zugunsten jenes Elternteiles, der die Familienbeihilfe bezieht, verzichtet hat. Die Antragstellung des nach Abs. 1 vorrangig anspruchsberechtigten Elternteiles gilt als Widerruf des Verzichtes.“

2. Im § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt (§ 2 a Abs. 1), nicht österreichischer Staatsbürger, genügt für dessen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn der andere Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt.“

3. § 9 a lautet:

„§ 9 a. Der Anspruch auf den Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die

Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 113 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 23 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.“

4. § 9 b Abs. 1 lautet:

„(1) Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, die die im § 9 a genannten Personen in dem Kalenderjahr bezogen haben, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Familienzuschlages gestellt wird, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,
3. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
4. das Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Regelungen,
5. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,

6. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
7. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben,
8. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
9. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,
10. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,
11. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
12. Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986,
13. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.“
5. § 9 b Abs. 4 lautet:
- „(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten gelten beim Leistungsempfänger insoweit als Einkommen nach Abs. 1, als sie mehr als 40 000 S jährlich betragen.“
6. § 9 c Abs. 1 letzter Satz lautet:
- „In den Fällen des § 24 und in den Fällen, in denen der Familienzuschlag für abgelaufene Kalenderjahre beantragt wird, sind die Anträge unmittelbar beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.“
7. § 9 c Abs. 3 lautet:
- „(3) Der Familienzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu beantragen; er wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.“
8. § 10 Abs. 3 lautet:
- „(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.“
9. § 24 lautet:
- „§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfekarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres oder über Antrag monatlich auszuzahlen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen.“
10. Im § 30 a Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „3 km“ jeweils durch den Ausdruck „2 km“ ersetzt.
11. Im § 30 b Abs. 1 wird der Ausdruck „3 km“ durch den Ausdruck „2 km“ ersetzt.
12. § 35 Abs. 3 vierter Satz lautet:
- „Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.“
13. § 35 Abs. 4 und Abs. 5 lauten:
- „(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Zuschüsse geleistet werden.“

14. Nach § 35 sind die §§ 35 a bis 35 f einzufügen, die lauten:

„§ 35 a. (1) Ein Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschlag zur Geburtenbeihilfe für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend selbst betreut, wenn er in dieser Zeit nicht erwerbstätig ist, und die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG, in der jeweils geltenden Fassung, steht dem Anspruch auf den Zuschlag nicht entgegen.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe bezieht.

§ 35 b. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) für einen vollen Kalendermonat entspricht.

(2) Als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im

gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährtin monatlich beziehen, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
3. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,
4. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
5. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben,
6. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
7. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,
8. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,
9. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
10. Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986,
11. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen

internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, zuzüglich der in Abs. 2 genannten Bezüge. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 35 c. Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

§ 35 d. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nur einer Person gewährt.

(2) Der einer Person zustehende Zuschlag zur Geburtenbeihilfe beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres, durch das Wohnsitzfinanzamt.

§ 35 e. (1) Personen, denen der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf diesen Zuschlag erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

(2) Auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe sind die Bestimmungen der §§ 36 und 37 anzuwenden.

§ 35 f. (1) Ein erwerbstätiger Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschuß für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut, wenn die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschuß besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nach § 35 a hat oder
2. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotens der Mutter nach den §§ 3 und 5

des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder

3. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
4. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
5. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe

bezieht.

(3) Der Zuschuß wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschuß nur einer Person gewährt.

(4) Der einer Person zustehende Zuschuß beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(5) Die §§ 35 b, 35 c und 35 e sind auf den Zuschuß anzuwenden.“

15. § 39 a Abs. 1 lautet:

„(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ab dem Jahr 1991 ein jährlicher Beitrag von 60 Millionen Schilling zu zahlen.“

16. Nach § 39 d ist § 39 e einzufügen, der lautet:

„§ 39 e. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die von diesem nach § 35 Abs. 4 und 5 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen.“

17. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a. (1) Die §§ 9 a, 9 b Abs. 1 und 35 a bis 35 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die §§ 30 a Abs. 1 und 2 sowie 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. September 1991 in Kraft.

126 der Beilagen

5

(3) Die §§ 2 a, 3 Abs. 3 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(4) Die §§ 9 b Abs. 4, 9 c Abs. 1 und 3, 10 Abs. 3, 35 Abs. 3 vierter Satz, 35 Abs. 4 und 5, 39 a Abs. 1 und 39 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx folgenden Tag in Kraft.

(5) § 11 tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(6) § 35 Abs. 6 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx folgenden Tag außer Kraft.

(7) § 2 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung vom 17. Dezember 1990 (Koalitionsabkommen) sieht in der Beilage 12 betreffend Familienpolitik unter den Punkten 2, 3, 4 und 16 verschiedene Maßnahmen vor, die sich auf den Familienlastenausgleich beziehen.

Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

1. Auszahlung der Familienbeihilfe an den Elternteil, der das Kind betreut (entspricht auch der Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1989, E 139-NR XVII. GP);
2. Einführung eines Zuschlages zur Geburtenbeihilfe für Mütter bzw. Väter, die das Kind im ersten Lebensjahr betreuen und kein Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe beziehen;
3. Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag;
4. Herabsetzung der Mindestschulweglänge für die Schulfahrtbeihilfe von 3 km auf 2 km.

Die Volksanwaltschaft hat überdies angeregt, die Antragsfrist für die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe von drei auf fünf Jahre zu verlängern.

Weiters entsprechen die Beiträge des Familienlastenausgleiches zur Schülerunfallversicherung (40 Millionen Schilling jährlich) nicht mehr dem Erfordernis, daß 50 vH der Aufwendungen durch die Beiträge abgedeckt werden. Erforderlich sind 60 Millionen Schilling jährlich.

Lösung:

Durch eine entsprechende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird den vorgesehenen Maßnahmen und Forderungen Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kosten, soweit sie aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen sind:

- Zu 1. Im ersten Jahr (1992) wird wegen der Umstellung der Fälligkeiten von vierteljährlich auf monatlich ein Mehraufwand von rund 150 Millionen Schilling anfallen.
- Zu 2. Unter der Annahme von rund 35 000 Antragstellern jährlich ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 400 Millionen Schilling ab dem Jahr 1991.
- Zu 3. Unter der Annahme, daß der Familienzuschlag nunmehr für 312 500 Kinder (bisher etwa 147 000 Kinder) gewährt wird, ergibt sich ein Mehraufwand von rund 397 Millionen Schilling ab dem Jahr 1991.
- Zu 4. Der Mehraufwand wird voraussichtlich etwa 50 Millionen Schilling pro Schuljahr betragen.

Die Erhöhung der Beiträge zur Schülerunfallversicherung erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 20 Millionen Schilling.

126 der Beilagen

7

Für den Familienlastenausgleich ergibt sich daher in der gesamten Gesetzgebungsperiode folgender Mehraufwand:

für die Jahre	in Millionen Schilling			
	1991	1992	1993	1994
zu 1.		150		
zu 2.	400	400	400	400
zu 3.	397	397	397	397
zu 4.		50	50	50
Schülerunfallversicherung.....	20	20	20	20
Summe des Mehraufwandes:	817	1 017	867	867

Die Aufwendungen finden in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleichs Deckung.

In bezug auf die Verwaltungskosten ist insbesondere die Ausstattung der Familienbeihilfenstellen bei den Finanzämtern mit ADV erforderlich, die einen Aufwand von zirka 100 Millionen Schilling erfordern wird.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die in der vorliegenden Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgeschlagenen Änderungen sehen im wesentlichen vor:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe sollen dahingehend neu geregelt werden, daß der Elternteil, der das Kind betreut, einen vorrangigen Anspruch haben soll, auf den er jedoch zugunsten des anderen Elternteiles verzichten kann. In den Fällen, in denen bis zum 31. Dezember 1991 die Familienbeihilfe ein Elternteil bezieht, der das Kind nicht überwiegend betreut, soll es dabei bleiben, sofern der vorrangig Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht geltend macht. Diese Übergangsregelung soll am 31. Dezember 1994 auslaufen.

Als neue Leistung soll ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe eingeführt werden, der für nicht erwerbstätige Mütter oder Väter vorgesehen ist, die ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind im ersten Lebensjahr betreuen. Erwerbstätige Mütter und Väter sollen einen Anspruch auf einen Zuschuß haben, wenn sie das Kind im ersten Lebensjahr betreuen und keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe haben.

Für die Erlangung des Familienzuschlages sollen die Einkommensgrenzen erhöht werden, um den Familienzuschlag mehr Familien zukommen zu lassen.

Für die Erlangung der Schulfahrtbeihilfe soll die Mindestlänge des Schulweges von 3 km auf 2 km herabgesetzt werden.

Weiters wird die Antragsfrist für die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe auf fünf Jahre verlängert.

Die anteiligen Kosten der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß werden ab dem Jahr 1991 vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz getragen. Sie sind ihm zu ersetzen.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verträglich.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe soll jener Elternteil haben, der überwiegend den Haushalt führt, dem das Kind angehört, weil angenommen werden kann, daß damit auch die überwiegende Betreuung des Kindes durch diesen Elternteil besorgt wird.

Der Begriff der Eltern leitet sich aus der Definition der anspruchsvermittelnden Kinder in § 2 Abs. 3 des Gesetzes ab. Demnach sind Eltern alle Personen, die für Kinder im Sinne der zitierten Gesetzesstelle einen Familienbeihilfenanspruch haben können.

Durch eine gesetzliche Vermutung wird festgelegt, daß bis zum Beweis des Gegenteils die Mutter als jene Person gilt, die überwiegend den Haushalt führt. Die Aufnahme dieser Vermutung ist durch den Umstand begründet, daß die Kinderbetreuung erfahrungsgemäß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle tatsächlich durch die Mutter erfolgt. So ergibt sich auch aus dem Familienbericht 1989 (Seite 360), daß die Kinderbetreuung — abgesehen von den Fällen der Unterbringung in Krippen und Tagesheimen — unterschiedlich nach der Anzahl der Kinder in bis zu 91 Prozent der Fälle durch die Mutter, hingegen nur zu 1 Prozent der Fälle durch den Vater erfolgt. Denjenigen Fällen jedoch, in denen der Vater die Haushaltsführung überwiegend wahrnimmt, ist dadurch Rechnung getragen, daß die Erbringung eines entsprechenden Nachweises vorgesehen ist.

Der Elternteil, der einen vorrangigen Familienbeihilfenanspruch hat, kann zugunsten des anderen Elternteiles verzichten. Für die Norm des Verzichtes ist § 85 BAO über Anbringen maßgebend. In bezug auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung aufrechten Fälle einer Familienbeihilfenauszahlung soll jedoch solange keine Änderung eintreten, bis der den Haushalt überwiegend

führende Elternteil antragstellend auftritt. Damit wird sichergestellt, daß nicht Umstellungen in den Fällen erfolgen, in denen dies die Eltern nicht wünschen.

Um den Beihilfenstellen der Finanzämter hinreichend Zeit zur Vorbereitung der Umstellung zu geben und um Verzögerungen bei der Abwicklung zu vermeiden, ist das Inkrafttreten dieser Bestimmung erst mit 1. Jänner 1992 vorgesehen.

Die Übergangsbestimmung in § 2 a Abs. 3 des Entwurfes, wonach der Verzicht des anderen Elternteiles, der bisher die Familienbeihilfe nicht bezogen hat, vermutet wird, erlischt am 31. Dezember 1994. Von da an hat der Elternteil, der vorrangig Anspruch hat und auf diesen verzichten will, dies ausdrücklich und schriftlich zu erklären.

Zu Z 2:

Führt ein Elternteil, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, den gemeinsamen Haushalt in Österreich, dem das Kind angehört, soll sichergestellt werden, daß diesem Elternteil die Familienbeihilfe zu gewähren ist, auch wenn nur der andere Elternteil Österreicher ist oder die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfüllt. Die Führung des Haushaltes im Ausland hingegen kann für den haushaltsführenden Elternteil keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe begründen, weil die Grundvoraussetzung, nämlich ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich, nicht gegeben ist. In diesen Fällen ist nach wie vor nur der im Inland erwerbstätige Arbeitnehmer anspruchsberechtigt.

Zu Z 3 bis 7:

Für den Familienzuschlag sollten ursprünglich 750 Millionen Schilling bereitgestellt werden. Damit hätte der Zuschlag für 312 500 Kinder gezahlt werden können. Im Jahre 1990 wurde jedoch nur für rund 147 000 Kinder ein Betrag von 353 Millionen Schilling geleistet. Die Grenze des jährlichen Familieneinkommens war mit 96 000 S für eine Familie oder einen Alleinerzieher mit einem Kind zu gering angenommen worden.

Es ist daher eine Anhebung des jährlichen Familieneinkommens um 15 vH plus 2 000 S auf 113 000 S für Ehegatten, Lebensgefährten oder Alleinerzieher, die im gemeinsamen Haushalt mit einem Kind leben, vorgesehen. Dieses jährliche Familieneinkommen erhöht sich für jedes weitere Kind demgemäß um 23 000 S pro Jahr.

Diese Maßnahme müßte bewirken, daß — wie ursprünglich vorgesehen — tatsächlich für 312 500 Kinder 750 Millionen Schilling geleistet werden.

Als weitere Verbesserung ist vorgesehen, daß der Familienzuschlag rückwirkend für fünf Jahre beantragt werden kann. Damit werden Härtefälle, die sich besonders im Bereich der Ausgleichszahlungen (§ 4 FLAG 1967) und der Veranlagungsfälle ergeben haben, beseitigt. In jenen Fällen, in denen der Familienzuschlag für abgelaufene Kalenderjahre beantragt wird, sollen nur die Wohnsitzfinanzämter der Antragsteller die Nachzahlung leisten.

Alle diese Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

Zu Z 8:

Die Familienbeihilfe bzw. die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder konnte bisher nur für drei Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt werden. Für die weiter zurückliegende Zeit trat Verjährung ein, die nicht sanierbar war.

Ein auch von der Volksanwaltschaft vertretener Fall zeigte, daß damit Härten verbunden sein können. Es ist daher vorgesehen, die Antragsfrist von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern.

Zu Z 9:

Die Auszahlung der Familienbeihilfe durch die Abgabenbehörde soll weiterhin wie bisher in bar oder auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Bank (das sind auch Sparkassen) erfolgen. Entgegen der bisherigen Regelung, nach der die Auszahlung der Familienbeihilfe durch die Finanzverwaltung grundsätzlich vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres und eine monatliche Auszahlung nur in Ausnahmefällen erfolgt, soll nunmehr die monatliche Auszahlung über Antrag allgemein möglich sein. Die Umstellung der Auszahlung von einem vierteljährlichen Zeitraum auf einen monatlichen erscheint notwendig, weil ansonsten in jenen Fällen eine Verschlechterung eintreten würde, in denen der Vater unselbständig erwerbstätig war und die Familienbeihilfe monatlich erhalten hat, die Mutter dagegen nicht erwerbstätig ist. Durch die Umstellung wird außerdem eine — auch schon bisher geforderte — gleiche Behandlung aller Anspruchsberechtigten herbeigeführt.

Die Umstellung der Auszahlungstermine wird allerdings in jenen Fällen, in denen bisher die vierteljährliche Auszahlung vorgesehen war, dazu führen, daß in den Jahren, in denen die Umstellung beantragt wird, ein Mehraufwand beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen eintreten wird, weil dadurch die Fälligkeit vorverlegt wird.

10

126 der Beilagen

Zu Z 10 und 11:

Für die Schulfahrten der Kinder steht im allgemeinen die Schülerfreifahrt zur Verfügung. In jenen Fällen, in denen eine Schülerfreifahrt nicht möglich ist, weil zB kein Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder ein Verkehrsunternehmen mit der Republik Österreich keinen Vertrag über die Durchführung von Schülerfreifahrten abgeschlossen hat, und ein Transport somit der Eigeninitiative der Eltern überlassen bleibt, wird eine Schulfahrtbeihilfe gewährt. Die Gewährung dieser Schulfahrtbeihilfe ist jedoch derzeit davon abhängig, daß — ausgenommen behinderte Schüler — ein Schulweg von mindestens drei Kilometer zurückgelegt wird. Da diese Regelung zu Härten geführt hat, soll die Mindestschulweglänge auf zwei Kilometer herabgesetzt werden.

Zu Z 12, 13 und 16:

Die anteiligen Untersuchungskosten nach dem Mutter-Kind-Paß werden laut Novelle zum Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 45/1991, ab 1. Jänner 1991 vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt. Diese Kosten werden ihm vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ebenso wie die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen überwiesen (§ 39 e des Entwurfes) und sind abzurechnen.

Die Erlassung der Verordnung, mit der Art, Zeitpunkt und Umfang der ärztlichen Untersuchungen (§ 32 Abs. 5) festgelegt werden, eine allfällige Pauschalierung des Kostenersatzes an die Krankenversicherungsträger und die Krankenfürsorgeeinrichtungen (§ 35 Abs. 4 und 5) und die Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung (§ 35 Abs. 3) sind an die vorherige Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gebunden.

Zu Z 14:

Die neuen §§ 35 a bis 35 e sehen eine neue Leistung im Familienlastenausgleich vor. Ein Elternteil, der ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut, soll einen Zuschlag zur Geburtenbeihilfe erhalten, wenn er in dieser Zeit nicht erwerbstätig ist und das Familieneinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

Ferner ist in § 35 f ein Zuschuß als neue Leistung vorgesehen. Wenn Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes erwerbstätig sind, steht ihnen unter denselben Bedingungen, wie sie für den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe vorgesehen sind, dieser Zuschuß zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**§ 35 a:**

In bezug auf die Begriffe „Eltern“ und „Kind“ kann auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen werden. Demnach kommen für den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch die Großeltern, Wahl- oder Pflegeeltern in Frage.

In der Zeit, in der das Kind betreut wird, darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine solche Erwerbstätigkeit vorher ausgeübt wurde. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (§ 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG) soll nicht schaden, weil eine solche Beschäftigung auch dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes nicht entgegensteht.

Klarzustellen ist auch zu § 35 a Abs. 2, daß die von den Ländern gewährten Familienzuschüsse, die nicht aus Anlaß eines Karenzurlaubes gewährt werden, nicht unter die Ausschlußbestimmung fallen.

§ 35 a:

Die im § 45 ASVG festgelegte monatliche Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung beträgt für das Jahr 1991 30 000 S. Dieser Grenzbetrag, der jährlich nach den Bestimmungen des ASVG dynamisiert wird, soll auch dafür maßgebend sein, ob der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe gewährt wird oder nicht. Übersteigt das monatliche Familieneinkommen diesen Betrag, so soll aus sozialpolitischen Gründen kein Anspruch auf den Zuschlag bestehen. Für die Bestimmung des Begriffes „Familieneinkommen“ sind jedoch nicht die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Die Definition folgt den einkommensteuerlichen Regelungen, zumal diese vorliegendenfalls sachgerechter erscheinen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entspricht das maßgebende Einkommen im wesentlichen daher dem Bruttolohn abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und dem monatlichen Werbungskostenpauschale von 150 S; die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) bleiben unberücksichtigt.

§ 35 c:

Die Antragsfrist von zwei Jahren entspricht den Fristen bei der Geburtenbeihilfe, ebenso die Zuständigkeit und das Verfahren.

§ 35 d:

Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird höchstens für 12 Monate gewährt. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird auf Kalendermonate und nicht auf Lebensmonate abgestellt.

Der Zuschlag soll 1 000 S monatlich betragen; vorgeschlagen wird eine vierteljährliche Auszahlung.

den Zuschlag der Geburtenbeihilfe gelten unverändert auch für den Zuschuß.

§ 35 f:

Ein erwerbstätiger Elternteil, der keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe hat, soll einen Zuschuß von 1 000 S monatlich im ersten Lebensjahr des Kindes erhalten, wenn er das Kind überwiegend betreut. Die übrigen Bedingungen für

Zu Z 15:

Der Beitrag des Familienlastenausgleichs zu der Schülerunfallversicherung soll in einer Höhe geleistet werden, die ungefähr dem halben Aufwand für die aus dieser Versicherung erbrachten Leistungen entspricht. Damit erweist sich eine Anhebung auf 60 Millionen Schilling als erforderlich.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

12

126 der Beilagen

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 2 a:

neu

§ 2 a:

§ 2 a. (1) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Elternteil, der einen vorrangigen Anspruch hat, zugunsten des anderen Elternteiles verzichten. Der Verzicht kann auch rückwirkend abgegeben werden, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht bezogen wurde. Der Verzicht kann widerrufen werden.

(3) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern und erfüllt der Elternteil, der die Familienbeihilfe bis 31. Dezember 1991 bezogen hat, nicht die Voraussetzungen des Abs. 1, so wird vermutet, daß der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil zugunsten jenes Elternteiles, der die Familienbeihilfe bezieht, verzichtet hat. Die Antragstellung des nach Abs. 1 vorrangig anspruchsberechtigten Elternteiles gilt als Widerruf des Verzichtes.

§ 3 Abs. 3:

neu

§ 3 Abs. 3:

(3) Ist der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt (§ 2 a Abs. 1), nicht österreichischer Staatsbürger, genügt für dessen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn der andere Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt.

§ 9 a:

§ 9 a. Der Anspruch auf Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines Ehegatten (Lebensgefährten) folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 96 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 18 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

§ 9 a:

§ 9 a. Der Anspruch auf den Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 113 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 23 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

Bisheriger Text

§ 9 b Abs. 1:

(1) Das Einkommen bildet den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, die die im § 9 a genannten Personen in dem Kalenderjahr bezogen haben, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Familienzuschlag gestellt wird, zuzüglich jener Einkünfte, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 4 a bis c sowie d, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt, 8 bis 11 und 22 bis 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerfrei sind.

Neuer Text

§ 9 b Abs. 1:

(1) Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, die die im § 9 a genannten Personen in dem Kalenderjahr bezogen haben, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Familienzuschlages gestellt wird, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,
3. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
4. das Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Regelungen,
5. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,
6. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
7. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben,
8. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
9. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,
10. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,

Bisheriger Text

§ 9 b Abs. 4:

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten (Lebensgefährten) ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten gelten beim Leistungsempfänger insoweit als Einkommen nach Abs. 1, als sie mehr als 40 000 S jährlich betragen.

§ 9 c Abs. 1:

(1) Der Familienzuschlag wird auf Antrag gewährt. Für den Antrag sind amtliche Vordrucke aufzulegen und zu verwenden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung im Wege des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle (§ 17 Abs. 2) beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, daß im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommengrenzen gemäß § 9 a nicht überschritten wurden. Eine Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle dem Wohnsitzfinanzamt, versehen mit der Angabe über die Höhe des laufenden Bruttomonatsbezuges des Antragstellers, zu übermitteln. Auf der zweiten Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle die Weiterleitung des Antrages an das Wohnsitzfinanzamt zu vermerken; diese Ausfertigung verbleibt bei der Familienbeihilfenkarte. **In den Fällen des § 24 ist der Antrag unmittelbar beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.**

§ 9 c Abs. 3:

(3) Der Antrag ist jährlich in dem Kalenderjahr zu stellen, für welches der Familienzuschlag beantragt wird; er gilt rückwirkend ab Beginn dieses Kalenderjahres.

Neuer Text

11. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
12. Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986,
13. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.

§ 9 b Abs. 4:

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten gelten beim Leistungsempfänger insoweit als Einkommen nach Abs. 1, als sie mehr als 40 000 S jährlich betragen.

§ 9 c Abs. 1:

(1) Der Familienzuschlag wird auf Antrag gewährt. Für den Antrag sind amtliche Vordrucke aufzulegen und zu verwenden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung im Wege des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle (§ 17 Abs. 2) beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, daß im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommengrenzen gemäß § 9 a nicht überschritten wurden. Eine Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle dem Wohnsitzfinanzamt, versehen mit der Angabe über die Höhe des laufenden Bruttomonatsbezuges des Antragstellers, zu übermitteln. Auf der zweiten Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle die Weiterleitung des Antrages an das Wohnsitzfinanzamt zu vermerken; diese Ausfertigung verbleibt bei der Familienbeihilfenkarte. **In den Fällen des § 24 und in den Fällen, in denen der Familienzuschlag für abgelaufene Kalenderjahre beantragt wird, sind die Anträge unmittelbar beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.**

§ 9 c Abs. 3:

(3) Der Familienzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu beantragen; er wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Bisheriger Text

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für **drei** Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 11:

§ 11. (1) Begehren für dasselbe Kind beide Elternteile, zu deren gemeinsamen Haushalt das Kind gehört, die Familienbeihilfe, so ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

(2) Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe für dasselbe Kind begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

§ 24:

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuzahlen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

(3) Auf Antrag hat das Finanzamt die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§ 12) nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist. Das Finanzamt kann die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe auch von Amts wegen bewilligen, wenn amtsbekannt ist, daß die im ersten Satz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Neuer Text

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für **fünf** Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 11:

entfällt

§ 24:

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres oder über Antrag monatlich auszuzahlen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

(3) entfällt

Bisheriger Text

§ 30 a Abs. 1 und 2:

(1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und

der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens **3 km** lang ist. Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn der Schulweg weniger als **3 km** lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht

Neuer Text

§ 30 a Abs. 1 und 2:

(1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und

der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens **2 km** lang ist. Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn der Schulweg weniger als **2 km** lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht

Bisheriger Text

und der Schulweg mindestens **3 km** lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg weniger als **3 km** lang ist und der behinderten Vollwaise die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

§ 30 b Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann (§ 30 f), wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens **3 km** lang ist; in diesen Fällen richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe (§ 30 c Abs. 1 und 2) nach der Länge dieses Teiles des Schulweges.

§ 35 Abs. 3 bis 5:

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragenden Kosten sind

Neuer Text

und der Schulweg mindestens **2 km** lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg weniger als **2 km** lang ist und der behinderten Vollwaise die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

§ 30 b Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann (§ 30 f), wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens **2 km** lang ist; in diesen Fällen richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe (§ 30 c Abs. 1 und 2) nach der Länge dieses Teiles des Schulweges.

§ 35 Abs. 3 bis 5:

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. **Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesmini-

Bisheriger Text

gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die Kosten für den Mutter-Kind-Paß (§ 32 Abs. 5) sind vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 35 a:

neu

Neuer Text

ster für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) entfällt

§ 35 a:

§ 35 a. (1) Ein Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschlag zur Geburtenbeihilfe für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend selbst betreut, wenn er in dieser Zeit nicht erwerbstätig ist, und die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG, in der jeweils geltenden Fassung, steht dem Anspruch auf den Zuschlag nicht entgegen.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 35 b:

neu

2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
 4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeithilfe
- bezieht.

§ 35 b:

§ 35 b. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) für einen vollen Kalendermonat entspricht.

(2) Als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich bezieht, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
3. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,
4. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
5. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben,
6. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
7. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne

Bisheriger Text

Neuer Text

20

des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,

8. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,
9. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
10. Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986,
11. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen:

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, zuzüglich der in Abs. 2 genannten Bezüge. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 35 c:

§ 35 c. Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

§ 35 d:

§ 35 d. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 35 c:

neu

§ 35 d:

neu

126 der Beilagen

Bisheriger Text

§ 35 e:

neu

§ 35 f:

neu

Neuer Text

(2) Der einer Person zustehende Zuschlag zur Geburtenbeihilfe beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres, durch das Wohnsitzfinanzamt.

§ 35 e:

§ 35 e. (1) Personen, denen der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf diesen Zuschlag erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

(2) Auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe sind die Bestimmungen der §§ 36 und 37 anzuwenden.

§ 35 f:

§ 35 f. (1) Ein erwerbstätiger Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschuß für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut, wenn die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschuß besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nach § 35 a hat oder
2. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
3. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
4. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
5. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe

bezieht.

(3) Der Zuschuß wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschuß nur einer Person gewährt.

Bisheriger Text

§ 39 a Abs. 1:

§ 39 a. (1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ein jährlicher Beitrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

§ 39 e:

neu

§ 50 a:

neu

Neuer Text

(4) Der einer Person zustehende Zuschuß beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(5) Die §§ 35 b, 35 c und 35 e sind auf den Zuschuß anzuwenden.

§ 39 a Abs. 1:

(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ab dem Jahr 1991 ein jährlicher Beitrag von 60 Millionen Schilling zu zahlen.

§ 39 e:

§ 39 e. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die von diesem nach § 35 Abs. 4 und 5 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen.

§ 50 a:

§ 50 a. (1) Die §§ 9 a, 9 b Abs. 1 und 35 a bis 35 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die §§ 30 a Abs. 1 und 2 sowie 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(3) Die §§ 2 a, 3 Abs. 3 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(4) Die §§ 9 b Abs. 4, 9 c Abs. 1 und 3, 10 Abs. 3, 35 Abs. 3 vierter Satz, 35 Abs. 4 und 5, 39 a Abs. 1 und 39 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Bisheriger Text

Neuer Text

Nr. XXX treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX folgenden Tag in Kraft.

(5) § 11 tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(6) § 35 Abs. 6 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX folgenden Tag außer Kraft.

(7) § 2 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX tritt mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.